

Konzept zur Förderung der Jugendarbeit

1. Allgemeine Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Jugendorganisationen, –gruppen und -vereine, die nach dem Grundsatz §75 KJHG arbeiten und die die Voraussetzungen nach §74 Abs. 1 KJHG erfüllen. Die Jugendorganisationen, -gruppen und –vereine müssen im Stadtgebiet tätig und ansässig sein. Neue Jugendgruppen müssen sich und ihre Arbeit in der Jugendleiterrunde vorstellen. Die Mitglieder sollen bei den Sitzungen anwesend sein.

2. Förderung

Von der Stadt wird eine Förderliste erstellt, in die alle Jugendorganisationen, –gruppen und -vereine der Stadt Traunreut eingetragen werden, die nach diesem Konzept gefördert werden können. Auswärtige Teilnehmer und Vereinsmitglieder unterliegen bei der Förderung keinerlei Beschränkungen.

In die Förderliste werden Vereine bzw. Jugendgruppen aufgenommen, die

- a) gemeinnützige Ziele verfolgen,
- b) die fachlichen Voraussetzungen für Jugendarbeit erfüllen,
- c) die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- d) eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- e) ihre Jugendarbeit selbständig organisieren, zumindest aber für die Jugendarbeit eine getrennte Kassenführung haben,
- f) mindestens 8 Mitglieder im Alter bis zu 21 Jahren (Stichtag: 01.01. des betreffenden Haushaltsjahres) haben sollen und
- g) ihren Sitz im Stadtgebiet Traunreut haben.

3. Basisförderung

Jugendorganisationen die Jugendarbeit leisten und die unter Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten jährlich einen **Grundzuschuss in Höhe von 200 EUR**.

Für **Neumitglieder** erhält der Verein im ersten Jahr der Mitgliedschaft einen einmaligen Zuschussbetrag in Höhe von **30 EUR je Mitglied**.

Für **behinderte Mitglieder** mit einem Grad von mindestens 50 % Körperbehinderung und entsprechendem Nachweis erhält die Jugendgruppe einen Zuschuss von **30 EUR** jährlich je Mitglied.

Zusätzlich wird pro Mitglied ein gestaffelter Zuschuss gewährt:

Bis	50. Mitglied	5,50 Euro pro Mitglied
51. -	75. Mitglied	4,50 Euro pro Mitglied
ab dem	76. Mitglied	1,50 Euro pro Mitglied

Mit der Basisförderung werden alle mit der laufenden Arbeit der Jugendorganisation, –gruppe und –verein verbundenen Aufgaben gefördert.

Dies sind insbesondere:

- ▶ Der Geschäftsbedarf einschließlich Büromaterial, Porto, Druckkosten, Zeitschriften usw.,
- ▶ Versicherungen,
- ▶ Arbeitsmaterialien für die Gremien- und Gruppenarbeit,
- ▶ Fahrtkosten,
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit,
- ▶ allgemeine Kosten für Gremienarbeit,
- ▶ Fahrtkosten und Teilnahmebeiträge für Maßnahmen der Mitarbeiterbildung für die örtlichen JugendgruppenleiterInnen,
- ▶ pauschaler Aufwendungsersatz für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit

4. Starthilfe zur Neugründung von Jugendgruppen

Bei Neugründungen von bisher nicht in der Förderliste aufgenommenen Jugendorganisationen oder –gruppen wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 100 EUR gewährt.

5. Jugendfreizeitmaßnahmen (Zeltlager u. a.)

Freizeitmaßnahmen sollen TeilnehmerInnen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Die Freizeitmaßnahme wird mit einem Zuschuss in Höhe von max. 5 EUR je Teilnehmer/in und Tag gewährt. Der Zuschuss wird für TeilnehmerInnen bis zu 21 Jahren und die notwendigen LeiterInnen und BetreuerInnen gewährt. Es ist darauf zu achten, dass pro acht TeilnehmerInnen ein/e ausgebildete/r GruppenleiterIn eingesetzt wird.

Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 2 Übernachtungen umfassen und wird **auf 10 Tage** begrenzt. Sie soll für **alle** Kinder und Jugendliche der Stadt Traunreut offen sein, d. h. nicht vorwiegend der vereins- bzw. verbandsbezogenen Jugendarbeit dienen. An- und Abreisetag zählen jeweils als ein Tag.

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag ist beizufügen:

- ▶ die Ausschreibung bzw. Einladung,
- ▶ eine Teilnehmerliste mit Unterschrift, Name, Wohnort und Alter,
- ▶ eine Abrechnung der Einnahmen/Ausgaben.

6. Sonstige Aktivitäten (Jugendaktionstage)

Über die vorgenannten Fördermöglichkeiten hinaus können besondere Maßnahmen und Aktivitäten, Kulturprojekte wie Kinder- und Jugendtheater, Puppentheater für die Kleinsten, Kinderfasching usw., aus einem Sonderetat gefördert werden.

Zuschussfähig sind auch Veranstaltungen spezieller Gruppen, die der besonderen Jugendarbeit dienen sowie besondere Weiterbildungsmaßnahmen für Jugendliche bis 21 Jahren. Bis zu einem Zuschuss von 300 Euro entscheidet die Jugendreferentin der Stadt Traunreut über eine Zuweisung, darüber hinaus muss eine Abstimmung über Genehmigung des Zuschusses in der Jugendleiterrunde gefasst werden. Wenn dieser Etat nicht ausgeschöpft wird, entscheidet der Hauptausschuss jeweils im November auf Vorschlag des/der Jugendreferenten/in über die verbliebenen Haushaltsmittel.

7. Jugendbildungsmaßnahmen auf örtlicher Ebene

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. In diesem Bemühen werden sie durch die Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung von Fachkräften unterstützt.

Bei Veranstaltungen, Diskussionen und Vorträgen wird ein Zuschuss bis zu 25% der Gesamtkosten (max. 100 EUR) gewährt (Nicht für Gremienarbeit – siehe Basisförderung).

Darüber hinaus findet einmal im Jahr – zur besseren Koordination zwischen den Vereinen und Verbänden der Gemeinde Traunreut – eine Klausurtagung aller JugendleiterInnen statt. Unter fachlicher Begleitung, z. B. der Kreisjugendpflegerin will man sich um eine Qualifizierung der Jugendarbeit vor Ort bemühen. Hier findet die Jahresplanung, eine „Ideenbörse“ für gemeinsame Projekte sowie die Wahl der SprecherInnen aus dieser Jugendleiterrunde statt.

8. Sonstiges

Träger von Maßnahmen, bei denen sich die TeilnehmerInnen aus mehr als 3 politischen Gemeinden zusammensetzen, wenden sich zwecks Förderung an den Landkreis Traunstein (KJR), daher ist eine Förderung der Stadt ausgeschlossen.

Zuschüsse nach diesen Förderungssätzen werden nur auf Antrag (liegen bei der Verwaltung auf) gewährt.

Innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme sind in Form einer detaillierten Aufstellung die tatsächlichen Kosten für Maßnahmen nach den Ziffern 5, 6 und 7 bei der Stadt Traunreut vorzulegen. Die Vorlage von Belegen kann von der Stadt gefordert werden.

Die eingehenden Anträge werden gesammelt; die Auszahlung der Anträge nach Ziffern 5 und 7 erfolgt am Ende des Jahres.

Ist aufgrund der eingereichten Anträge die Stadt nicht in der Lage, alle Maßnahmen, wie in dem „Konzept zur Förderung von Jugendarbeit“ festgelegt, zu berücksichtigen, so wird eine prozentuale Kürzung über alle

Zuschussbereiche – ausgenommen die Basisförderung – vorgenommen. Die Zuschüsse dürfen nicht dazu führen, dass die Einnahmen die Ausgaben übersteigen (auch unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Spenden).

Bei falschen Angaben in den Anträgen werden gewährte Zuschüsse zurückgefordert.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

9. Antragstellung

Die Anträge sind für

- ▶ Basisförderung bis **spätestens 31.01.** des laufenden Jahres (Ziffer 3) bei der Stadtverwaltung zu stellen. Grundlage für die Berechnung sind die Mitgliederzahlen am 31.12. des Vorjahres,
- ▶ Maßnahmen der Ziffer 5 und 7 bis spätestens 15.03. des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung zu beantragen,
- ▶ unter Ziffer 4 und 6 jederzeit schriftlich bei der/dem Jugendreferent/in zu stellen.

Anträge liegen bei der Stadtverwaltung bzw. Jugendreferent/in bereit.

Anträge werden nur durch Vorlage von Mitglieder-/Teilnehmerlisten bearbeitet.

10. Verleih von Geräten, Anlagen und Zirkuswagen

Die im Eigentum der Stadt Traunreut befindliche **Kinoleinwand**, **Sansibar** und **Musikanlage** werden kostenlos an die Jugendgruppen/Jugendvereine der Stadt Traunreut verliehen.

Die Nutzung des **Zirkuswagens** ist für Verbände des Kreisjugendrings Traunstein kostenlos.

Die Kosten für den Transport des Anhängers zum Veranstaltungsort und zurück durch den städtischen Bauhof werden bis zu 10 x jährlich über den Etat der Jugendreferentin abgedeckt. Für jede Inanspruchnahme (Hin- und Rücktransport) des Bauhofes wird der Etat mit einem Betrag von pauschal 100 EUR belastet. Die Entscheidung für eine Übernahme der Transportpauschale je Einzelfall trifft der/die Jugendreferent/Jugendreferentin. Transportkosten für darüber hinaus gehende Fälle sind von den Ausleihenden in Höhe von 100 EUR selbst zu tragen. Bei Abholung und Rücktransport des Anhängers durch die Entleiher selbst, entfällt die Entrichtung eines Unkostenbetrages.

Der Verleih des Zirkuswagens an Jugendgruppen/Jugendvereine, die außerhalb von Traunreut ihren Vereinssitz haben, erfolgt die Ausleihe aufgrund der bestehenden Vereinbarung mit dem Kreisjugendring nur gegen Selbstabholung und Rücktransport durch die Entleiher.

Vor jeder Ausleihe ist eine Kautions in Höhe von 100 EUR zu hinterlegen, die bei Rückgabe zurückerstattet wird, soweit am Anhänger keine Schäden oder

sonstige Beeinträchtigungen (Verschmutzungen) festgestellt wurden.

Ein Verleih aller für die Jugendarbeit angeschafften Gegenstände oder Geräte an nicht oben genannte Dritte erfolgt nicht.

11. Inkrafttreten

Das Konzept zur Förderung der Jugendarbeit tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Traunreut, 15.11.2015

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister